

## Anhang I

### Merkblatt zur Beantragung von eisenbahnplanungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen

Das Eisenbahn-Bundesamt ist Genehmigungsbehörde für den Bau und die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Dieses Merkblatt ergänzt das Allgemeine Eisenbahngesetz und die Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL) des Eisenbahn-Bundesamtes. Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, sich vor der Antragstellung mit dem Gesetz, der PF-RL und dem Leitfaden zur einheitlichen Gestaltung von Antragsunterlagen für Infrastrukturvorhaben der Eisenbahn des Bundes (LF - Antragsunterlagen) des Eisenbahn-Bundesamtes zu befassen. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de).

#### 1. Antrag

Ein Antrag auf Durchführung eines planungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß dem EBA-Antragsvordruck (Anhang II – Nr. 1.1, Leitfaden Antragsunterlagen) an die für den Ort des Bauvorhabens zuständige Außenstelle des EBA zu richten.

#### 2. Planunterlagen

Welche Planunterlagen einem Antrag beizufügen sind, ergibt sich dem Grunde nach aus RL 12 der PF-RL und dem LF - Antragsunterlagen des Eisenbahn-Bundesamtes.

Auch bei einfach gelagerten Sachverhalten sind unverzichtbare Bestandteile der Planunterlagen:

- (1) ein Erläuterungsbericht,
- (2) ein Bauwerksverzeichnis,
- (3) ein Übersichtsplan und
- (4) ein Lageplan.

Soweit eine dauerhafte oder vorübergehende (z. B. durch Baustelleneinrichtungen) Inanspruchnahme vorhabenträgerfremder Grundstücke erfolgen soll, sind darüber hinaus als Planunterlagen beizufügen:

- (5) ein Grunderwerbsverzeichnis und
- (6) ein Grunderwerbsplan.

Planunterlagen sind zu datieren, mit Aufstellungsvermerk zu versehen und von der Vorhabenträgerin zu unterschreiben. Enthalten die Planunterlagen kein eigenständiges Abkürzungsverzeichnis, ist ein solches in den Erläuterungsbericht aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass die Planunterlagen aktuell sein müssen (vgl. RL 12 Abs. 3a der PF-RL).

Werden die Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin nicht selbst, sondern durch Dritte (z. B. Ingenieurbüros) erstellt, dann sind die Planunterlagen von der Vorhabenträgerin vor Weitergabe an das EBA auf Vollständigkeit, Aktualität, Verständlichkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Insbesondere sind die einzelnen Bestandteile der Planunterlagen (Gutachten, Umweltaussagen) im Sinne einer einheitlichen Planung aufeinander abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat sich die Planunterlagen durch Unterschrift zu eigen zu machen.

Der Erläuterungsbericht hat auf der Grundlage der im Antragsvordruck zusammenzufassenden Streckendaten die Lage und den Ist-Zustand der Bahnanlagen und das Bauvorhaben zu erläutern. Dazu gehört auch der Hinweis auf andere Bauvorhaben im Umfeld, die geplant, genehmigt oder in Realisierung sind. Dabei ist darzustellen, inwieweit diese Bauvorhaben mit dem beantragten Vorhaben kollidieren oder vereinbar sind.

Im Erläuterungsbericht sind die Auswirkungen auf öffentliche Belange (z. B. Raumordnung, kommunale Planungshoheit, Ortsgestaltung, Straßen und andere Verkehrswege, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Natur und Landschaft, Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Denkmal- und Bodendenkmalpflege, Infrastrukturleitungen, Immissionsschutz) und Rechte sowie Belange anderer (z. B. aus Grundeigentum, durch dessen Inanspruchnahme und/oder durch bau- und betriebsbedingte Immissionen) zu beschreiben.

Im Falle von Weichen- und Gleisrückbaumaßnahmen sind eventuelle Auswirkungen auf die Streckenkapazität aufzuzeigen. Sämtliche abgeordneten Gleisanlagen sind in einem Lageplan darzustellen, insbesondere Anschlüsse anderer Eisenbahnen / Privatgleisanschlüsse. Im Erläuterungsbericht ist der Sachstand der Abstimmung mit den Betreibern dieser Bahnanlagen (Inhaber von Anschlussrechten nach § 13 AEG) zu dokumentieren.

### **3. Umwelt**

Jedem Antrag ist eine EBA-Umwelterklärung beizufügen. Dafür ist eines der Formblätter U1 bis U4 des Leitfadens Antragsunterlagen, im Anhang II, zu verwenden. Die fachlichen Erläuterungen dazu enthält der Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil I, Feststellung der UVP-Pflicht (vgl. Umwelt-Leitfaden des EBA, Teil I). Darüber hinaus sind ggf. weitere umweltrelevante Unterlagen beizufügen. Hinsichtlich Inhalte und Umfang der einzureichenden Unterlagen wird auf den Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes verwiesen.

#### 4. Bevollmächtigung

Eine Bevollmächtigung ist zulässig (vgl. RL 13 Abs. 5 der PF-RL). Die Vorhabenträgerin kann sich durch eine Bevollmächtigung Dritter aber nicht von den ihr obliegenden Pflichten entbinden. Sie bleibt Vorhabenträgerin und Adressatin der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Die Zustellung wird jedoch gemäß § 7 VwZG an den Bevollmächtigten bewirkt.

#### 5. Antragseingang

Mit dem Eingang des Antrages wird das Verfahren eingeleitet (vgl. RL 13 Abs. 1 der PF-RL). Es empfiehlt sich für die Vorhabenträgerin, die Planunterlagen eingehend auf Mängel zu prüfen und diese vor der Antragstellung zu beseitigen.

Weisen die Planunterlagen schwerwiegende Mängel auf, ist das Eisenbahn-Bundesamt gehalten, den Antrag gebührenpflichtig zurückzuweisen.

Sind die Mängel nicht schwerwiegend, gibt das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern sowie die Antragsunterlagen zu vervollständigen bzw. zu berichtigen. Bei erfolgloser Mängelbeseitigung wird der Antrag gebührenpflichtig zurückgewiesen.

Des Weiteren kann die Vorhabenträgerin den Antrag zurücknehmen.

#### 6. Mitwirkungsbedürftiges Verwaltungsverfahren

Ein planungsrechtliches Genehmigungsverfahren ist ein mitwirkungsbedürftiges Verwaltungsverfahren. Das bedeutet, dass die Vorhabenträgerin aktiv am Verfahren mitzuwirken hat.

Dazu gehört insbesondere:

- Erstellung der Planunterlagen, des Antrags und seiner Anlagen,
- Vorlage von Mehrfertigungen der Planunterlagen,
- Erwiderung auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen sowie auf Einwendungen und
- notwendige Korrekturen und Ergänzungen der Planunterlagen auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Anhörungsbehörde oder substantiierte Begründung, warum die Planunterlagen nicht geändert werden sollen.

Wenn die Vorhabenträgerin ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, kann das Eisenbahn-Bundesamt das Verfahren nicht weiter bearbeiten. Das Eisenbahn-Bundesamt erinnert die Vorhabenträgerin an ihre Mitwirkungspflichten und setzt eine Erledigungsfrist. Nach erfolgreichem Ablauf der Frist („Nichtbetreiben durch den Vorhabenträger“) kann das Eisenbahn-Bundesamt das Verfahren ruhen lassen oder durch Bescheid kostenpflichtig zurückweisen.

Eventuelle Veränderungssperren gemäß § 19 AEG erlöschen bei Zurückweisung des Antrages.

## **7. Gebührenbescheid**

Adressat des Gebührenbescheides ist grundsätzlich die Vorhabenträgerin.

Soll innerhalb der Eisenbahnen des Bundes eine andere Stelle als die Vorhabenträgerin Empfänger des Gebührenbescheides sein, ist dieser in Nr. 11 des Antragsvordrucks (Anhang II – Nr. 1.1, Leitfaden Antragsunterlagen) anzugeben. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ist beizufügen.